



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0607/2013		Datum:	08.11.2013
Baudezernent				
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen			Az: 67/CA
Gremienweg:				
13.12.2013	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
02.12.2013	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005

Begründung:

Aufgrund der Einführung der neuen Bestattungsform der Baumgrabstätte mit der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 ist auch die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005 erforderlich. Für die zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten sind entsprechende Gebührentatbestände aufzunehmen, deren Berechnung Folgendes zugrunde liegt:

1.) Gemeinschaftsbaum:

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte soll **490 €** für die gesamte Laufzeit von 20 Jahren betragen. Die Kosten sind damit gedeckt.

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 32 A angeboten werden und bezeichnet ein Urnenreihengrab mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung einer Urne an einem der vorhandenen Bäume. Die Pflege des Grabfeldes wird durch den Eigenbetrieb übernommen.

In der Kalkulation dieser Grabart wurde eine Kostengröße von rund 73.500 € für die gesamte Laufzeit des Grabfeldes vom Zeitpunkt der ersten Beisetzung bis zum Ende der Nutzungsdauer der letzten Beisetzung ermittelt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen

aus Unterhaltungskosten, Abschreibung sowie Gemeinkosten.

Auf diesem Grabfeld sollen 30 Urnen im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden. Bei einer Anzahl von 5 Bäumen können somit 150 Urnen beigesetzt werden. Auch bei dieser Anzahl wird Wert auf eine eigene Grabstätte gelegt, d.h. Mehrfachbelegungen (z.B. übereinander) finden nicht statt.

2.) Partnerbaum:

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte soll **6.000 €** für die gesamte Laufzeit betragen. Die Kosten sind damit gedeckt.

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 33 G angeboten werden und bezeichnet ein Urnenwahlgrab mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung von zwei Urnen an einem der vorhandenen Bäume. Der Baum steht somit exklusiv für diese Grabstätte zur Verfügung. Die Pflege des Grabfeldes wird durch den Eigenbetrieb übernommen.

In der Kalkulation dieser Grabart auf dem genannten Grabfeld wurde eine Kostengröße von rund 58.500 € für die gesamte Laufzeit des Grabfeldes vom Zeitpunkt der ersten Beisetzung bis zum Ende der Nutzungsdauer der letzten Beisetzung ermittelt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Unterhaltungskosten, Abschreibung sowie Gemeinkosten.

Bei einer Anzahl von 10 Bäumen können somit 10 Grabstätten mit jeweils 2 Urnen vergeben werden.

3.) Einzelbaum:

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte soll **3.000 € pro Grabstätte** für die gesamte Laufzeit betragen. Die Kosten sind damit gedeckt.

Diese Grabart soll auf dem Hauptfriedhof auf dem Feld 42 angeboten werden und bezeichnet ein Urnenwahlgrab mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Der Erwerb einer Grabstätte dieser Art berechtigt zur Beisetzung einer Urne an einem der vorhandenen Bäume.

In der Kalkulation dieser Grabart auf dem genannten Grabfeld wurde eine Kostengröße von rund 236.400 € für die gesamte Laufzeit von mehr als 30 Jahren des Grabfeldes vom Zeitpunkt der ersten Beisetzung bis zum Ende der Nutzungsdauer der letzten Beisetzung ermittelt. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Unterhaltungskosten, Abschreibung sowie Gemeinkosten.

Auf diesem Grabfeld sollen 4 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Bei einer Anzahl von 20 Bäumen können somit 80 Urnen beigesetzt werden.

An jedem Baum können maximal 4 Urnen beigesetzt werden. Besteht der Wunsch der Angehörigen, den Baum exklusiv zu belegen, müssen alle 4 Urnenplätze zu Beginn für 12.000 € erworben werden. Ist dies nicht der Fall, muss damit gerechnet werden, dass weitere Personen das Nutzungsrecht an den noch freien Grabstellen an dem Baum erwerben.

Anlagen:

1. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005
2. Synopse der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005